Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 52 (1945)

Heft: 10

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

würde; aber es ergab sich, daß die weit verbesserte Produktionstechnik der Webereien vollauf imstande war, den Wünschen der Käufer zu entsprechen. In dieser Hinsicht waren insbesondere die neuartigen Färbereiund Appreturmethoden von wesentlichem Vorteil. Von diesen Methoden hing der eigentliche Verkaufserfolg ab. Die auf diese Weise zustande gebrachte enge Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Zweigen der Rayongewebeerzeugung ermöglichte daher die Produktion einer Vielfalt von „utility"-Stoffen guter Qualität zu billigen Preisen, ohne daß das Publikum eigentlich von der Reduktion in der früher bestandenen großen Auswahl von Abarten sich bewußt wurde.

Niemand kann selbstverständlich schon heute voraussagen, in welchem Ausmaße Rayon und die anderen synthetischen Fasern imstande sein werden, andere Textilsorten zu ersetzen. Es besteht in diesem Zusammenhange die Möglichkeit, daß den letzteren durch entsprechende Beimischungen von synthetischen Fasern gewisse Vorteile erstehen, die mit der Erweiterung ihrer Absatzmöglichkeiten verbunden sein könnten.

Während des Krieges war die Sachlage allerdings anders, denn Rayon verdrängte andere Textilien in einem ganz unerwarteten Ausmaße. Dies war beispielsweise hinsichtlich Baumwolle der Fall, sowohl bei Kleiderstoffen wie in der Wirkwarenindustrie. In letzterer war der Einbruch des Rayons besonders erheblich. Heute, da die Versorgungslage hinsichtlich Baumwolle so ernst ist wie noch nie zuvor seit 1939, hat man in einem noch größeren Umfange zu Rayon gegriffen, so daß in absehbarer Zeit nahtlose Rayonwirkwaren sowohl auf dem britischen wie auch auf anderen Märkten in stärkerer Proportion zu sehen sein werden als zuvor. Dies ist nur ein Beispiel unter vielen, denn ein Gleiches gilt auch in der Wollindustrie, obgleich hier die Versorgungslage nicht so ernst ist als in der Baumwollindustrie, und die Möglichkeiten der Rayonverwendung eher etwas beschränkt sind. Allerdings hat Zellwolle in der Wollindustrie stark Eingang gefunden.

Den größten Beitrag hinsichtlich der Ersatzverwendung hat Rayon jedoch in anderen Textilzweigen geleistet. Zu gewissen Zeiten war die Versorgung der britischen Flachsindustrie mit Rohmaterial außerordentlich erschwert, obgleich nicht gänzlich unmöglich. Hinsichtlich Seide war die Versorgung für die Zivilbevölkerung überhaupt ausgeschlossen. In diesen beiden Textilzweigen war nun die Verwendung von Rayon von unschätzbarem Werte. Gerade in der Seidenwarenindustrie wurden Rayon und andere synthetische Fasern für alle erdenklichen Produkte mit gutem Erfolge in Verwendung genommen, mit Ausnahme in gewissen Produktionsabschnitten, die sich mit Rüstungsgegenständen befaßten, für welche die Verwendung von Naturseide unerläßlich war und für welche die entsprechenden Quantitäten aus den beschränkten Reserven freigegeben wurden. Naturseide wird auch in den ersten Nachkriegsjahren in Großbritannien nicht im Ueberfluß zu haben sein — wenn man der allgemeinen Meinung, welche darüber in der britischen Textilindustrie herrscht, Glauben schenken darf — aber mit Rayon ist man in der Lage den vielseitigen Bedarf und den mannigfachen Wünschen des Zivilpublikums vollauf zu entsprechen. G. B.

Handelsnachrichten

Schweizerische wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland. In einem vom 17. August 1945 datierten Bericht gibt der Bundesrat an die Bundesversammlung den üblichen Aufschluß über seine in den letzten Monaten erlassenen wirtschaftlichen Maßnahmen gegenüber dem Ausland. Soweit es sich dabei um Absatzgebiete handelt, die für Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgewebe in Frage kommen, ist diesem Bericht im wesentlichen das Folgende zu entnehmen, wobei einige redaktionelle Ergänzungen beigefügt werden:

Infolge der militärischen Entwicklung sah sich die Schweiz Deutschland gegenüber schon seit einiger Zeit vor immer größer werdenden Schwierigkeiten in bezug auf die Abwicklung des schweizerisch-deutschen Waren- und Zahlungsverkehrs gestellt. Die Kapitulation Deutschlands führte schließlich zu einem völligen Unterbruch der Beziehungen. Dies gilt nun auch für den gemäß dem Modus vivendi vom 28. Februar 1945 noch weitergeführten Clearingverkehr, da sowohl die Reichsbank, wie auch die ihr angeschlossene deutsche Verrechnungskasse und die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden ihre Tätigkeit eingestellt haben. Die zuständigen Behörden sind immerhin bemüht, die im unmittelbaren Grenzverkehr auftauchenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten soweit möglich durch besondere Abmachungen zu beheben. Seit Beginn des Verrechnungsverkehrs mit Deutschland, d. h. seit 1. August 1934, für eine Spanne von also nicht ganz elf Jahren, sind aus dem Verrechnungskonto für Waren- und Nebenkosten im Warenverkehr an schweizerische Gläubiger rund 4168 Millionen Franken ausbezahlt worden.

Deutschland war schon vor den beiden Weltkriegen Abnehmer schweizerischer Seiden- und Kunstseidengewebe, wenn auch nicht in bedeutendem Umfange; es hat damals insbesondere Kunstseiden- und Mischgewebe, Möbelstoffe sowie Schirm- und Krawattenstoffe in beträchtlichem Maße in die Schweiz geliefert. Während der beiden Weltkriege endlich war Deutschland der weitaus größte Käufer schweizerischer Seiden- und Kunstseidengewebe, was angesichts des nunmehr erfolgten völligen Zusammenbruches dieses Kunden immerhin hervorgehoben zu werden verdient.

Gemäß dem am 22. März 1945 mit Frankreich abgeschlossenen Finanzabkommen, gewährt die Schweiz diesem Lande einen Vorschuß von 250 Millionen Franken zum Ankauf schweizerischer Erzeugnisse. Von diesem Posten war zunächst nur die Hälfte benützbar, wobei Frankreich die Auswahl der schweizerischen Ware zustand. Im Monat September finden nun Unterhandlungen mit einer französischen Delegation über die gegenseitigen Begehren in bezug auf die zweite Hälfte dieses Vorschusses statt. Inzwischen haben insbesondere amtliche französische Stellen bedeutende Posten schweizerische Gewebe gekauft. Da Frankreich nunmehr auch den noch zugunsten der Schweiz bestehenden Clearingsaldo ausgeglichen hat, so sollten sich mit diesem Land, das noch auf längere Zeit hinaus einen großen Bedarf an Textilwaren hat, umfangreiche Geschäfte abwickeln lassen.

Langwierige Unterhandlungen mit einer Delegation, der es vorerst wohl auch an den nötigen Befugnissen fehlte, haben nunmehr zu einem Wirtschaftsabkommen mit Italien geführt, von dem an anderer Stelle dieses Blattes die Rede ist. Im übrigen ist kaum zu erwarten, daß Italien in nächster Zukunft als namhafter Käufer schweizerischer Seiden- und Kunstseidengewebe auftreten werde, wenn es auch von seiten der Kundschaft an Nachfrage nicht fehlt. Bis Ende Juli 1945 sind im italienisch-schweizerischen Clearingverkehr rund 1342 Millionen Franken an schweizerische Gläubiger ausbezahlt worden.

Am 28. Juni sind die Unterhandlungen mit der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion zum Abschluß gelangt. Die Schweizerische und Belgische Nationalbank gewähren sich als Vertreter ihrer Regierungen einen Währungskredit in der Höhe von 50 Millionen Franken, wobei es sich zunächst um eine Kreditleistung der Schweiz, insbesondere zur Ermöglichung der schweizerischen Ausfuhr, handelt, da belgische Lieferungen zurzeit nur in beschränktem Maße in Frage kommen.

Als solche erwartet die schweizerische Textilindustrie auch Kunstseidengarne. Der vom Bund aufzubringende Währungskredit soll für die Eidgenossenschaft keine Zinsbelastung bringen, und es wird infolgedessen die Erhebung einer Abgabe in der Höhe von 1½% auf den Auszahlungen zulasten der kommerziellen Konten erhoben. Das Abkommen ist für drei Jahre abgeschlossen worden und es ist darin auch die Aufstellung eines Jahresprogrammes für die gegenseitige Ein- und Ausfuhr vorgesehen. Es ist ferner in diesem Vertrag ein fester Kurs von 10,12 belgischen Franken für einen Schweizerfranken vereinbart worden, was einer bedeutenden Abwertung des belgischen Frankens gleichkommt. Die zugunsten schweizerischer Gläubiger einbezahlten, aber noch nicht transferierten Guthaben, die aus Verbindlichkeiten herrühren, die vor dem 10. Mai 1940 entstanden sind, werden von der schweizerischen Nationalbank in Gold zur Verfügung gestellt. Da die Niederlande erst später als Belgien befreit wurden, so ist es noch nicht möglich gewesen, mit Holland Wirtschaftsverhandlungen aufzunehmen. Dies schließt nicht aus, daß schon zahlreiche holländische Käufer sich nach schweizerischen Textilerzeugnissen umsehen.

Was die Oststaaten anbetrifft, so gelten für Rumänien nach wie vor die Bestimmungen des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr vom 19. April 1943. Der Warenaustausch zwischen beiden Ländern ist jedoch zurzeit völlig zum Stillstand gekommen, da es noch nicht möglich war, die Transportfrage zu lösen. Die auf Clearing-Konto verfügbaren Mittel bei der Schweiz. Nationalbank gestatteten es immerhin noch eine Zeitlang gewisse schweizerische Forderungen zu regeln. Auch mit Ungarn ist ein Güteraustausch zurzeit nicht möglich, und im Zahlungsverkehr haben jegliche Ueberweisungen aufgehört. Die Handelsübereinkunft mit Bulgarien vom Jahre 1941 ist bis zum 31. Dezember 1945 verlängert worden. Ferner hat eine anfangs 1944 abgeschlossene Vereinbarung noch Gültigkeit, gemäß welcher Privatkompensationen durchgeführt werden können, doch hat ein Warenaustausch zwischen beiden Ländern schon seit Monaten nicht mehr stattgefunden. Trotz der Wiederaufrichtung Griechenlands ist es bisher noch nicht gelungen, den Handelsverkehr mit diesem Staate wieder in Gang zu bringen. Ein Haupthindernis bilden die Transportschwierigkeiten, aber auch das Zahlungs- und Währungsproblem mit Griechenland ist noch nicht gelöst. Mit Jugoslawien sind Unterhandlungen für den Abschluß eines Handelsabkommens im Gange, doch müssen zunächst die jugoslawischen Lieferungsmöglichkeiten abgeklärt werden. Was endlich Polen anbetrifft, so ist nunmehr auch diesem Lande gegenüber vorgeschrieben worden, daß sämtliche Zahlungen an die Schweizerische Nationalbank zu leisten sind, und daß die für Rechnung oder zugunsten von in Polen niedergelassenen Personen in der Schweiz liegende oder verwaltete Vermögenswerte zu sperren seien. Es handelt sich dabei um eine vorsorgliche Maßnahme und ein Warenaustausch kommt vorläufig nicht in Frage.

Im Bericht des Bundesrates ist nunmehr auch Argentinien aufgeführt mit der Meldung, daß, da die Maßnahmen der Schweizerischen Nationalbank zum Ausgleich des Defizites der argentinischen Devisenbilanz unserem Lande gegenüber, die den Verzicht auf eine besondere Zahlungsregelung erlaubten, auf die Länge nicht mehr weitergeführt werden konnten, ab 15. Mai 1945 eine der Ordnung des Zahlungsverkehrs mit den sogenannten Dollarländern entsprechende Regelung eingeführt werden mußte. Demgemäß werden die Auszahlungen für die nach Argentinien ausgeführten Schweizererzeugnisse nicht mehr voll vorgenommen, sondern es werden 50% des Warenwertes sofort und die verbleibenden 50% nach einer Sperrfrist von drei Jahren ausbezahlt. Für sogenannte Alt-Kontrakte wird immerhin noch der volle Bartransfer zugestanden. Der Zahlungsverkehr mit Argentinien wickelt sich nach wie vor in Schweizerfranken ab.

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll-, Mischgeweben und Bändern:

Ausfuhr:	Januar/August 1945 q	1945 1000 Fr.	1944 q	1944 1000 Fr.
Gewebe	13 281	49 780	23 457	81 003
Bänder	1 009	4 359	1 032	3 924
Einfuhr:				
Gewebe	211	677	282	954
Bänder	1	4	2	15

Die Ausfuhr von Kunstseiden- und Zellwollgeweben ist nach den Rückschlägen in der ersten Jahreshälfte nunmehr wieder im Steigen begriffen. An dieser Aufwärtsbewegung sind in der Hauptsache Schweden und die Vereinigten Staaten von Nordamerika beteiligt, aber auch andere Absatzgebiete zeigen gegen früher vermehrte Umsätze. An dieser Entwicklung haben ebenfalls Seidengewebe und Tücher, wenn auch in bescheidenem Maße, Anteil. Die Nachfrage des Auslandes hält an und es kann ihr nur zum Teil entsprochen werden.

Die Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben in den acht ersten Monaten des laufenden Jahres steht hinter den entsprechenden Mengen und Werten von 1944 erheblich zurück; dies gilt insbesondere auch für die Einfuhr ausländischer Kunstseiden- und Zellwollgewebe .

Ausfuhr von Kunstseiden-, Zellwoll- und Baumwollgeweben im 4. Vierteljahr 1945. Die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements hat im Einvernehmen mit der Sektion für Textilien, am 21. September 1945 neue Weisungen über die Ausfuhr von Zellwoll-, Baumwoll- und Mischgeweben im 4. Vierteljahr 1945 erlassen, die im allgemeinen die bisher gültigen Vorschriften bestätigen, jedoch auch gewisse Lockerungen bringen. Die an der Ausfuhr der genannten Gewebe beteiligten Firmen sind durch die Berufsverbände von den Einzelheiten in Kenntnis gesetzt worden.

Tschechoslowakei — Handelsabkommen. Am 31. August 1945 ist zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei eine Handelsübereinkunft abgeschlossen worden, die am 15. September in Kraft getreten ist und die den gegenseitigen Warenaustausch auf Grund von Landeskontingenten ordnet. Der Zahlungsverkehr wickelt sich über die Schweizerische Verrechnungsstelle ab. Für die Umrechnung zwischen Franken und tschechoslowakischen Kronen gilt bis auf weiteres als amtlicher Kurs für den Verkauf das Verhältnis von Fr. 14.69 = 100 K. und für den Ankauf von Fr. 14.57 = 100 K. Ueber die Höhe der Landeskontingente und weitere Einzelheiten sind die nach der Tschechoslowakei arbeitenden schweizerischen Ausfuhrfirmen durch ihre Berufsverbände unterrichtet worden.

Die Möglichkeit, den Warenverkehr zwischen beiden Ländern wieder aufzunehmen, ist nunmehr gegeben, indem schon Güterzüge aus der Tschechoslowakei nach der Schweiz, wie auch aus der Schweiz nach der Tschechoslowakei abgefertigt werden konnten.

Türkei — Handelsabkommen. Am 12. September 1945 wurde zwischen der Schweiz und der Türkei ein neuer Handelsvertrag vereinbart, der, im Gegensatz zu den bisherigen Abmachungen, keine privaten Kompensationen mehr vorsieht. Kompensationen, die türkischerseits bis Ende September bewilligt wurden und denen von seiten der Schweiz bis zum 20. Oktober 1945 zugestimmt wird, können jedoch noch nach den Bestimmungen des alten Abkommens abgewickelt werden. Zur Verbilligung der türkischen Ausfuhr nach der Schweiz wird die türkische Zentralbank eine Prämie gewähren, während umgekehrt die schweizerische Einfuhr in die Türkei mit einer solchen belastet wird. Das Abkommen ist im Schweiz. Handelsamtsblatt vom 27. September 1945 veröffentlicht worden.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Höchstpreise für Baumwollgarne, Zellwollgarne und Mischgarne. Die Eidg. Preiskontrollstelle hat am 10. September 1945 eine Verfügung No. 439 A/45 über Höchstpreise für nach dem Baumwollspinnverfahren hergestellte Baumwollgarne, Zellwollgarne und Mischgarne erlassen. Die Verfügung kann von der Eidg. Preiskontrollstelle in Montreux-Territet bezogen werden.

Höchstpreise für Garne nach dem Kammgarnspinnverfahren. Die Eidg. Preiskontrollstelle hat am 18. September 1945 eine neue Verfügung 253 A/45 über Höchstpreisbestimmungen für nach dem Kammgarnspinnverfahren hergestellte Garne erlassen. Auch diese Verfügung kann in Montreux-Territet bezogen werden.

Textilkarte. Mit Rücksicht auf die sich bessernde Versorgungslage in Textilrohstoffen hat die Sektion für Textilien am 7. September eine Weisung No. 14 T erlassen, mit welcher die der Textilkarte beigegebenen 20 blinden Coupons vom gleichen Tage an für den Bezug von Textilerzeugnissen freigegeben werden.

In einem Rundschreiben vom 7. September gibt die Sektion in allgemeiner Form Aufschluß über die heutige Versorgungslage in Baumwolle und Wolle und bemerkt, daß mit einer merklichen Besserung in der Belieferung des Detailhandels mit Baumwoll- und Wollwaren erst etwa im Frühjahr 1946 gerechnet werden könne und daß die Bevölkerung infolgedessen im laufenden Jahr und auch noch in den kommenden ersten Monaten 1946 ihren Bedarf zu einem guten Teil in Kunstfasererzeugnissen werde decken müssen.

Warenumsatzsteuer. Die Eidg. Steuerverwaltung hatte mitgeteilt, daß bis zum 1. Januar 1946 sämtliche bis anhin geltenden Grossisten-Erklärungen ihre Gültigkeit verlieren würden und durch neue Erklärungen zu ersetzen seien. Angesichts der damit verbundenen gewaltigen Arbeit sollte jedoch eine solche Maßnahme vermieden werden und die Steuerverwaltung scheint denn auch dem Wunsche von Handel und Industrie entsprechen zu wollen. Voraussichtlich wird die Abgabe einer neuen Grossisten-Erklärung nochmals um ein Jahr, d. h. bis 1. Januar 1947 verschoben. Die Verwaltung beabsichtigt ferner, die Vorschriften über die Nachzahlung der Umsatzsteuer im Falle ungenügender oder fehlender Grossisten-Erklärungen aufzuheben und durch Bußen zu ersetzen.

Industrielle Nachrichten

Probleme der britischen Baumwollindustrie im Lichte der Labour-Regierung

Keine Verstaatlichung

In einer Rede, die Sir Stafford Cripps, Präsident des Board of Trade (Handelsminister) am 8. September 1945 in Manchester anläßlich einer Fühlungnahme mit führenden Vertretern der Baumwollindustrie hielt, kündigte er den Plan an, den die Labour-Regierung für den Wiederaufbau der britischen Baumwollindustrie ausgearbeitet hat. „Verwirrt von der Menge von Berichten, Empfehlungen und Vorschlägen", wie der Minister sich ausdrückte", welche der Board of Trade (Handelsministerium) von den verschiedensten Seiten der Baumwollindustrie und von anderen Experten erhielt, wird der Board of Trade eine eigene Kommission mit der Aufgabe betrauen, das ganze Material zu sichten und die annehmbaren Vorschläge in einen Gesamtplan zusammenzufassen." Diese Kommission wird, nach den weiteren Ausführungen des Ministers, einen unabhängigen Präsidenten haben, sowie je vier Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und vier Vertreter, die andere Aspekte der Baumwollindustrie repräsentieren sollen, wie etwa den Maschinenbau, die Forschung usw., und schließlich auch die Interessen der Verbraucher. Die Kommission wurde schon innerhalb der zweiten Septemberwoche ernannt, und muß ihren Gesamtbericht dem Ministerium vor Weihnachten 1945 vorlegen.

Diese Kommission wird sich nicht mit der Tätigkeit des Cotton Board (Baumwoll-Wirtschaftsamt) befassen, über dessen Zukunft erst entschieden werden soll sobald der vorgenannte Bericht vorliegt. Der Cotton Board übt seine Tätigkeit, die eng umschrieben ist, im Rahmen der Verfügungen eines Kriegsgesetzes aus. Er wurde erst im Verlaufe des Krieges ins Leben gerufen, obwohl diese Institution bereits vor 1939 geplant war. Sir Stafford Cripps hob allerdings hervor, daß er mit den Verfügungsvollmachten, die sich in der Hand des Cotton Board befinden, nicht einverstanden sei. Diese müßten allein von der Regierung ausgeübt werden und nicht von einer Institution innerhalb des in Frage kommenden Industriezweiges.

Die Industrie schien über diese Ausführungen des Ministers nicht besonders erbaut. Führende Baumwolllindustrielle wiesen darauf hin, daß der Cotton Board — die Behörde, gegen deren Befugnisse sich der Minister unverblümt ausgesprochen hatte — bereits eine eigene Kommission am Werke habe, die sich mit Nachkriegsproblemen der Industrie befasse. Die Ankündigung der Regierungskommission seitens des Ministers wurde, wie die britische Presse berichtete, geradezu als taktlos empfunden, da damit die Kommission des Cotton Board in den Schatten gestellt werde. Zudem befremdet die Zusammensetzung der Regierungskommission. Es wurde darauf hingewiesen, daß von den zwölf Mitgliedern der Regierungskommission nur je eines die Spinnereiindustrie bzw. die Webereiindustrie (die zwei Basiszweige der Baumwollindustrie) vertreten. Die Gewerkschaften haben vier Vertreter, verglichen mit nur drei Vertretern der Leitungen der drei Produktionsstufen, obwohl neun Zehntel der Angelegenheiten, mit welchen sich die Kommission zu befassen hat, Probleme der Leitung betreffen, abgesehen von Doppelschichtarbeit.

Gewiß wird zugegeben, daß die Baumwollindustrie Lancashires, der mittelenglischen Grafschaft, welche den Mittelpunkt der britischen Baumwollindustrie darstellt, nicht frei von jeder Schuld ist. Lancashire hat sich den Vorschlägen nach einer Nachkriegs-Standardisierung der Baumwollindustrie nach praktisch-wirtschaftlichen Grundsätzen nicht schnell genug anpassen können, und die Probleme hinsichtlich Arbeitszeit, Automatisierung des Maschinenparks, Verbesserung der anspruchsvolleren und Phantasieartikel usw. noch nicht lösen können. Die Ungeduld von Regierungsseite ist daher verständlich. Auf der anderen Seite jedoch ließen sich von dem Betriebe einer Versuchsspinnerei in Lancashire, in welcher die in Frage stehenden technischen Probleme geprüft werden, noch nicht definitive Resultate ableiten. —

Die eingangs erwähnte Rede war anläßlich der zweiten Kontaktnahme Sir Stafford Cripps' mit Vertretern der Baumwollindustrie gehalten worden. Die erste Begegnung des Ministers mit den Leitern dieses Industriezweiges erfolgte ebenfalls in Manchester, dem Mittelpunkt der Baumwollindustrie, und zwar am 11. August 1945. Bei dieser Gelegenheit hob der Minister hervor, daß es nicht in der Absicht der Regierung liege, die Baumwollindustrie zu nationalisieren (verstaatlichen), „vorausgesetzt" — wie der Minister hervorhob — „die Baumwollindustrie, von